

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.1967

Geschäftszahl

1565/66

Rechtssatz

Ist der angefochtene Bescheid gem § 42 Abs 2 lit b VwGG 1965 wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben, dann erübrigt es sich auf das weitere Beschwerdevorbringen näher einzugehen.